



Statuten

Judoclub Kreuzlingen, Asahi Kai
Postfach 109
8280 Kreuzlingen 2



Inhaltsverzeichnis

Statuten	1
Artikel 1	3
Vereinszweck	3
Artikel 2	3
Mitgliedschaft	3
Artikel 3	3
Artikel 4: Anmeldung / Aufnahme	3
Artikel 5: Anerkennung der Vereinsstatuten	3
Artikel 6: Mitgliederkategorien	4
Artikel 7: Austritt	4
Organisation	5
Artikel 8: Organe	5
Artikel 8.1.1: Die Generalversammlung	5
Artikel 8.1.2: Aufgaben der Generalversammlung	6
Artikel 8.1.3: Geschäftsordnung der Generalversammlung	6
Artikel 8.2.1: Der Vorstand	7
Artikel 8.2.2: Aufgaben des Vorstandes	8
Artikel 8.2.3: Vorstandssitzungen	8
Artikel 8.2.4: Zeichnungsberechtigung	9
Artikel 8.3: Die Technische Kommission	9
Artikel 8.4.1: Die Rechnungsprüfungskommission	9
Artikel 8.4.2: Rechnungswesen	9
Artikel 8.4.3: Beiträge	9
Artikel 8.4.4: Eintrittsgebühr / Entschädigung	10
Verschiedene Bestimmungen	10
Artikel 9: Vereinsjahr	10
Artikel 10: Statutenrevision	10
Artikel 11: Auflösung des Vereins	10
Artikel 12: Ehrenpräsident	10
Schlussbestimmungen	11
Artikel 13	11



Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Judo-Club ASAHI-KAI Kreuzlingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

Der Judo-Club ASAHI-KAI Kreuzlingen ist Mitglied des Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verbandes (SJV) und verpflichtet sich, diesen in all seinen Bestrebungen zu unterstützen und die von ihm getroffenen Entscheidungen zu beachten und durchzuführen.

Vereinszweck

Artikel 2

Der Judo-Club bezweckt:

- die Ausübung und Förderung des Judo und Ju-Jitsu, sowie weitere fernöstliche Kampfsportarten - je nach Bedarf
- die körperliche Ertüchtigung und Selbsterziehung seiner Mitglieder die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
- die Teilnahme an kampfsporlichen Anlässen (im Rahmen des SJV oder angeschlossener Mitgliederclubs)
- die besondere Förderung geeigneter Budokas
- Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Gut beleumundete Personen können Mitglieder des Clubs werden. Minderjährige nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Artikel 4: Anmeldung / Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied kann erst erfolgen, wenn das zukünftige Mitglied einen Einführungskurs erfolgreich bestanden hat. **Judokas, die den Club gewechselt haben, können dem Club ohne Einführungskurs beitreten.** Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Über die Aufnahme oder Abweisung kann der Vorstand entscheiden. Zur Begründung einer allfälligen Nicht-Aufnahme ist er nicht verpflichtet.

Artikel 5: Anerkennung der Vereinsstatuten

Die Mitglieder anerkennen durch ihr Aufnahmegesuch die Statuten des Clubs und verpflichten sich, denselben wie den Beschlüssen und Weisungen der Cluborgane nachzukommen.



Artikel 6: Mitgliederkategorien

Der Club kennt folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktivmitglieder** sind mündige Personen, die Judo oder eine andere fernöstliche Kampfsportart im Rahmen des Clubs ausüben. Sie besuchen die Veranstaltungen des Clubs nach bestem Können, besitzen Stimmrecht an Clubversammlungen und sind zu den Ämtern wählbar.
- **Junioren** sind nach dem Gesetz unmündige Personen, die Judo oder eine andere fernöstliche Kampfsportart im Rahmen des Clubs ausüben. Sie können dem Club nur mit der Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter beitreten. Sie besitzen jedoch Stimmrecht an Vereinsversammlungen und sind zu den Ämtern wählbar.
- **Passivmitglieder** des Clubs sind nichttrainierende Personen. Sie zahlen jährlich die von der Generalversammlung zu bestimmenden Beiträge und haben jederzeit Zutritt zu den Clubveranstaltungen und -Versammlungen. Sie besitzen **kein** Stimmrecht.
- **Ehrenmitglieder.** Wer sich um das Budo im Allgemeinen oder um den Club im Besonderen verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragsentrichtung entbunden.

Artikel 7: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- **Austritt.**
 - Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Club auszutreten. Der beabsichtigte Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird erst auf Ende des auf die Austrittserklärung folgenden Monats wirksam. Die Jahresbeiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres des Austritts zu entrichten.
 - Passivmitglieder treten bei Nichtbezahlung des fällig werdenden Jahresbeitrages, rückwirkend auf Ende des Vorjahres, aus dem Club aus.
- **Tod**
- **Ausschluss.**
 - Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Dem Auszuschliessenden müssen die Gründe nicht bekanntgegeben werden, sie sind aber im Protokoll festzuhalten.
 - Der Vorstand kann von sich aus den Ausschluss aussprechen, wenn das Mitglied gegen den Club oder Clubmitglieder gerichtlich vorgeht, oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nach erfolgloser Mahnung nicht nachkommt. Auch wenn das Benehmen eines Clubmitgliedes das Ansehen des Vereins erheblich schädigt, kann der Vorstand eine vorläufige Sperrung des Mitgliedes von allen Vereinsanlässen, in schwerwiegenden Fällen, selbst den Ausschluss aussprechen.
 - Sofern ein Ausschluss durch den Vorstand vorgenommen worden ist, steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.



Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Rechnungsprüfungskommission

Artikel 8.1.1: Die Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, die alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des vorhergehenden Vereinsjahres durch den Vorstand unter Angabe der Traktandenliste einberufen wird. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Im Weiteren kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Er ist dazu innert eines Monats verpflichtet, wenn mindestens $1/5$ aller stimmfähigen Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, unter Beilage einer Traktandenliste, beim Clubpräsidenten verlangen. Der Vorstand hat die Traktandenliste zu prüfen und kann sie ergänzen. Falls es sich bei den vorgeschlagenen Traktanden um unklare oder unbestimmte Begehren handelt, ist der Vorstand berechtigt, die Traktandenliste zurückzuweisen oder die verlangte Generalversammlung nicht durchzuführen.



Artikel 8.1.2: Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentlichen Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Obmanns der Technischen Kommission
- Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und der Technischen Kommission
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen:
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - Wahl des Obmanns der Technischen Kommission, wie deren weiteren Mitglieder.
 - Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- Jahresprogramm
- Statutenrevision
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Anträge. Alle Mitglieder, der Vorstand, die Technische Kommission und die Rechnungsprüfungskommission können der Generalversammlung andere Anträge unterbreiten. Diese sind schriftlich 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Über das Eintreten entscheidet die Generalversammlung.
- Allgemeine Umfrage, Verschiedenes

Artikel 8.1.3: Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder einen von der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten geleitet.

Die Clubbeschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Club andererseits.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass zehn oder ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Bringt diese keine Entscheidung entscheidet in Sachgeschäften der Präsident und bei Wahlen das Los.

Statutenänderungen, Auflösungsbeschlüsse oder eine die Auflösung bewirkende Abstimmung verlangen eine qualifizierte Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Artikel 8.2.1: Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei mehrere Charge n auf eine Person vereinigt werden können. Jedes Vorstandsmitglied ist wählbar.



Artikel 8.2.2: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand übernimmt alle Aufgaben, die durch die Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Im Besonderen führt der Vorstand die Clubgeschäfte und vertritt den Club nach aussen. Er ist dafür gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Im Einzelnen hat der Vorstand folgende obligatorische Pflichten:

- Die jährliche Rechenschaftsablage über die Vereinsgeschäfte in der Form des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Die Rechnungsablage vor der Generalversammlung, die Führung der Kasse und der Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer Geldverpflichtungen der Mitglieder
- Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Mitgliederkontrolle
- Die Materialkontrolle, Unterbringung, Verwaltung und Instandhaltung

Für die Materialinstandhaltung ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder zu Arbeitsleistungen aufzubieten.

- Für besondere Vereinsnähe ist der Vorstand berechtigt, anderen Mitgliedern Aufträge zu erteilen. Im Besonderen sind dazu aber die Beisitzer des Vorstandes beizuziehen.
- Die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- Beratung und Festsetzung der Traktandenliste der Generalversammlung
- Vereinbarung von Clubkämpfen und -treffen wie Beschickung von Veranstaltungen des SJV nach Rücksprache mit der Technischen Kommission und den betroffenen Mitgliedern. (Diese Befugnis kann für sich wiederholende Anlässe an die TK delegiert werden)
- Für besondere Kurse und Veranstaltungen können allfällige Entschädigungen durch den Vorstand festgelegt werden.
- Die Überprüfung der Trainingskontrolle.
- Die Delegierten an übergeordnete Verbände werden durch den Vorstand bestimmt. Die Instruktionen derselben werden durch den Vorstand erteilt, der Vorstand kann dazu eine Mitgliederversammlung konsultieren. Die Reise- und Unterkunftsspesen der Delegierten gehen zu Lasten der Clubkasse. Falls die Clubkasse dazu nicht in der Lage ist, ist auf eine Delegation zu verzichten.

Artikel 8.2.3: Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angaben der Gründe die Abhaltung einer Sitzung verlangen, einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur betreffenden Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte anwesend ist.



Artikel 8.2.4: Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein ist der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Einzelvollmachten-Erteilung erfolgt durch den Vorstand,

Artikel 8.3: Die Technische Kommission

Der Technische Leiter wird durch die Generalversammlung gewählt. Es sollen dabei in erster Linie Danträger gewählt werden. Die Technische Kommission konstituiert sich selbst. Die Technische Kommission bestimmt die Trainer für die einzelnen Trainings oder für besondere Aufgaben und ist für die vereinsinterne Förderung des Judo und der übrigen fernöstlichen Kampfsportarten im Sinne von Artikel 2 der Statuten verantwortlich. Die Technische Kommission übernimmt die Durchführung der Trainings, der Kyu-Prüfungen sowie aller kämpferischen Anlässe und Demonstrationen. Sie ist für die Aufstellung und Einhaltung eines Trainingsprogramms besorgt, sofern nicht die Generalversammlung dazu Weisungen erhält (Jahresprogramm).

Artikel 8.4.1: Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mind. 2 Mitgliedern, wovon jedes Jahr ein Mitglied für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählen ist. Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Wenn durch ausserordentliche Umstände einer der Revisoren von seinem Amt zurücktritt, genügt die Überprüfung der Bücher durch einen Revisor. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes im Allgemeinen, im Besonderen die Rechnungen und Bücher zu prüfen und über den Befund der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Es steht ihnen auch das Recht zu, zu jeder beliebigen anderen Zeit die Buchführung zu prüfen. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes seinen Sitzungen beizuwohnen. Im Übrigen steht es ihnen frei, an jeder Sitzung teilzunehmen. Sie können dort Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 8.4.2: Rechnungswesen

Der Verein führt eine eigene Kasse und hat ein eigenes Vermögen. Gegenüber Mitgliedern und Dritten haftet nur das Clubvermögen, nicht aber die Mitglieder persönlich. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Clubvermögen keinen Anspruch.

Artikel 8.4.3: Beiträge

Der Jahresbeitrag für Aktiv-, Junioren-, Schüler- und Passivmitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag bei Einzelmitgliedern für höchstens ein Jahr reduzieren oder bei Krankheit, Militärdienst oder Ortsabwesenheit von mind. 3 Monaten das Mitglied vorübergehend von der Beitragszahlung gänzlich befreien, jedoch nur auf schriftliches Gesuch an den Vorstand.



Artikel 8.4.4: Eintrittsgebühr / Entschädigung

Beim Eintritt in den Club haben neue Mitglieder eine Eintrittsgebühr oder ein Kursgeld (Anfängerkurs) zu bezahlen, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden.

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 9: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.

Artikel 10: Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die gültigen Statuten revidieren. Anträge von Mitgliedern auf eine Statutenänderung als Traktandum einer Generalversammlung bedürfen einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung. Statutenänderungen verlangen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 11: Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dabei müssen 3/4 sämtlicher Mitglieder (einschliesslich der nicht Anwesenden) der Auflösung zustimmen. Ein Antrag auf Auflösung des Clubs muss spätestens 30 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und ebenfalls sämtlichen Mitgliedern vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens hat die Liquidationsversammlung Beschluss zu fassen.

Artikel 12: Ehrenpräsident

Wer sich als Präsident über viele Jahre für den Club, besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Der Ehrenpräsident geniesst das Sonderrecht, im Falle, dass der Club/Verein sich in eine Notlage manövriert, sein Veto dem Vorstand einlegen kann, welches verpflichtet, eine ausserordentliche GV einzuberufen. Im weiteren steht es in seinem Ermessen, ob er die Leitung, vorübergehend selber übernehmen will oder im Co-Präsidium diese Situation regelt. Über das Ende der Situation entscheidet der Vorstand mit dem Ehrenpräsidenten zusammen, wobei 3/4 der Stimmen erforderlich sind.

Der Ehrenpräsident geniesst weiter das Stimmrecht, ist jedoch von der Beitragsentrichtung entbunden.



Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Februar 2008 genehmigt und beschlossen. Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 1979 und frühere, sowie den Statuten widersprechende vorangegangene Generalversammlungsbeschlüsse.

Sie treten per 29. Feb. 2008 in Kraft.

Für den Vorstand des Judo-Clubs ASAHI-KAI

Der Präsident:

Daniel A. Fritschy

Der Vize-Präsident / Aktuar:

Denis Jeremias